

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

am heutigen Freitagnachmittag sind neue Regelungen für die Unterrichtsorganisation ab kommender Woche eingetroffen. Diese sind zwar wieder abhängig von den Inzidenzzahlen des jeweiligen Kreises, die ja zuletzt in Vorpommern-Greifswald gesunken sind, insgesamt wurden die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts aber gelockert.

Nachfolgende Regelungen gelten, sofern der Landkreis Vorpommern-Greifswald weiterhin eine Inzidenz von unter 100 aufweist. Weist der Kreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen ununterbrochen aufsteigend eine Inzidenz von 100 und mehr auf, gelten wieder die bisherigen Regeln.

Im Folgenden werde ich Ihnen die diesbezüglichen Bestimmungen vorstellen:

1. Klasse 5 und 6: Ab dem 22.3. wird Regelunterricht unter Pandemiebedingungen erteilt. Es besteht Präsenzpflcht mit Ausnahme der Schüler, die bereits auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit sind. Weitere Anträge auf Präsenzbefreiung sind möglich. Nächste Woche gelten also noch die bisherigen Bestimmungen.
2. Klasse 7 bis 11: Ab dem 17.3. wird Wechselunterricht erteilt. Es besteht Präsenzpflcht mit Ausnahme der Schüler, die bereits auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit sind. Weitere Anträge auf Präsenzbefreiung sind möglich. Montag und Dienstag gelten also noch die bisherigen Bestimmungen.
3. Klasse 12: Ab dem 15.3. wird Regelunterricht unter Pandemiebedingungen erteilt. Es besteht Präsenzpflcht mit Ausnahme der Schüler, die bereits auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit sind. Weitere Anträge auf Präsenzbefreiung sind möglich.
4. Ab kommender Woche stehen für die Schüler und Lehrer Selbsttests zur Verfügung. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Tests sollen wöchentlich durchgeführt werden. Genaue Bestimmungen zur Durchführung werden die Schulen am Montag erhalten, einen Auszug aus einer Pressemitteilung des Bildungsministeriums mit ersten Details finden Sie unter diesem Schreiben auf der nächsten Seite.
5. Die genaue Organisation des Wechselunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 bis 11 wird durch die Schulleitung zeitnah festgelegt. Auch hier werde ich Sie baldmöglichst informieren.
6. Es gelten verschärfte Regelungen hinsichtlich der Maskenpflicht. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Schülern wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske dringend empfohlen. Das Land hat uns derartige Masken zur Verfügung gestellt, bei Bedarf können die Schüler sich im Sekretariat eine derartige Maske abholen. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Schüler, die vom Tragen einer Maske auf Grundlage eines ärztlichen Attests befreit sind, Schüler, die sich im Freien bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern innerhalb der Lerngruppe aufhalten, Schüler, die sich allein in einem Raum aufhalten sowie bei der unmittelbaren Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und bei der Durchführung eines Selbsttests.

Ich bitte um Ihr Verständnis, bleiben Sie gesund,

mit freundlichen Grüßen,

U. Burmeister

Schulleiter

Auszug aus einer Pressemitteilung des BM vom 12.3.21

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Presse/Aktuelle-Pressemitteilungen?id=168346&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle> <<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Presse/Aktuelle-Pressemitteilungen?id=168346&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle>>

Bereits an diesem Wochenende liefert das Technische Hilfswerk (THW) die Selbsttests für die ersten Testungen an die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern aus.

Die Selbsttests für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sind freiwillig, kostenlos und finden in der Schule statt. Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen eine Erklärung unterzeichnen, dass ihre Kinder das Angebot in Anspruch nehmen dürfen. Die Selbsttests können einfach angewendet werden. Lediglich ein Wattestäbchen muss vorne wenige Zentimeter in den Nasenflügel eingeführt werden. Die Anwendung erfolgt im Klassenraum unter Aufsicht und Anleitung der Lehrkraft.

Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler ein positives Ergebnis des Selbsttests erhalten, wird wie folgt gehandelt:

1. Die Schülerin oder der Schüler wird umgehend von den anderen Schülerinnen und Schülern isoliert.
2. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin bzw. des minderjährigen Schülers werden informiert werden.
3. Es wird sichergestellt, dass die minderjährigen Schülerinnen oder der Schüler von den Erziehungsberechtigten oder einer oder einem Beauftragten von der Schule abgeholt werden.
4. Das zuständige Staatliche Schulamt wird informiert.
5. Die anderen Schülerinnen und Schüler bleiben in der Schule.
6. Bei dem positiv selbstgetesteten Schüler bzw. Schülerin lassen die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen.
7. Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann das Kind wieder die Schule besuchen.
8. Fällt dieser PCR-Test positiv aus, dann entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.